

Was vor Recht in vnserm Appella-
tiongericht gehalten werden
soll.

WAnn sol in vnsern Appella-
tiongericht fürnemlich die außgegangene Lan-
des ordnung vnd Publicirte Constitutiones, auch
was wir hierüber ferner verordnen werden / vnd
dann das Landübliche Sächzische Recht / inn
acht nemen / Was aber in denselben außdrücklich
versehen / Sol man nach des Heiligen Reichs
Constitutionen vnd Abschieden / vnd nach gemei-
nen beschriebenen Rechten / vrtheilen vnd erken-
nen / Wann auch etwann in vorkommenden sachen
eines besondern ortes / von dannen die felle an
vns gelanget / erbare gute Ordnung / Statuten
vnd redliche beständige gewöhnheiten angezogen
vnd gleublichen dargethan würden / sol man
auch dieselben zur gebühr in acht haben.

Ob auch diese Ordnung inn etlichen Pun-
cten oder Articulen, den gemeinen beschriebenen
Rechten entgegen were / So wollen wir solches /
nach gelegenheit vnserer Lande / vnd dorinnen
herge